

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

23. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 21. September 1970	Nummer 149
---------------------	--	-------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
2324	12. 8. 1970	RdErl. d. Innenministers Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung neuer Baustoffe, Bauteile und Bauarten nach § 24 BauO NW . . .	1536
7831	30. 7. 1970	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bekämpfung der Tollwut	1536
79023	20. 4. 1970	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Richtlinien für die Gewährung von Landeszuschüssen zur Förderung der Walderhaltung im Rauchschadensgebiet	1539
79023	20. 4. 1970	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Richtlinien für die Gewährung von Landeszuschüssen zur Förderung der Forstwirtschaft im Körperschafts- und Privatwald	1539

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Personalveränderungen	
	Innenminister	1540

I.

2324

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung neuer Baustoffe, Bauteile und Bauarten nach § 24 BauO NW

RdErl. d. Innenministers v. 12. 8. 1970 —
V B 1 — 2.40 Nr. 20/70

Zur einheitlichen Bearbeitung bautechnischer Aufgaben auf dem Gebiet der Bauaufsicht ist das Land Nordrhein-Westfalen dem Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Ländern der Bundesrepublik über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für Bautechnik in Berlin (Bekanntmachung vom 16. Juli 1969 — GV. NW. S. 539/SGV. NW. 232 —) beigetreten. Mit der Verordnung vom 6. April 1970 (GV. NW. S. 272/SGV. NW. 232) ist dem Institut für Bautechnik in Berlin die Entscheidung über die allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen (§ 24 BauO NW) übertragen worden, vgl. Artikel 2, Abs. 3 des Abkommens.

Der RdErl. v. 28. 6. 1951 (MBl. NW. S. 813/SMBl. NW. 2324), mit dem die Verwaltungsvereinbarung der Länder über die einheitliche Regelung des Verfahrens der allgemeinen Zulassung neuer Baustoffe und Bauarten (Bopparder Vereinbarung) vom 14. Februar 1951 sowie weitere Bestimmungen über die Durchführung der Zulassungsverfahren bekanntgegeben wurden, ist somit gegenstandslos geworden; ich hebe ihn hiermit auf.

Anträge auf Erteilung allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassungen neuer Baustoffe, Bauteile und Bauarten sind künftig unmittelbar an das Institut für Bautechnik in 1 Berlin 30, Reichpietschufer 72/76, Fernsprecher (03 11) 13 60 86, zu richten.

Die vom Institut für Bautechnik erteilten allgemeinen Zulassungen gelten nach Anerkennung auch in den übrigen am Abkommen beteiligten Ländern. Da noch nicht von allen Ländern dem Institut für Bautechnik die Entscheidung über die allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen übertragen worden ist, werden für eine Übergangszeit auch noch Zulassungen von den obersten Bauaufsichtsbehörden dieser Länder erteilt. Auch diese Zulassungen haben nach Anerkennung im Lande Nordrhein-Westfalen Gültigkeit.

In diesem Zusammenhang weise ich auf die seit März 1970 erscheinenden „Mitteilungen des Instituts für Bautechnik“ hin. Dieses Mitteilungsblatt ist in einen amtlichen und einen nichtamtlichen Teil gegliedert. In dem amtlichen Teil wird ein Verzeichnis der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen und Prüfzeichen geführt; ferner enthält er Listen der für die Güteüberwachung von Baustoffen anerkannten Prüfstellen, der bauaufsichtlich anerkannten Güte- bzw. Überwachungsgemeinschaften und der Institute für Erd- und Grundbau. Weiter werden Firmen, die ihre Eignung zum Leimen tragender Holzbauteile erbracht haben, in Listen verzeichnet, die ebenso wie die Werkkennzeichen der Hersteller von Betonstählen in den „Mitteilungen“ veröffentlicht werden.

Im amtlichen Teil werden auch die Prüfrichtlinien für die allgemeine Zulassung neuer Baustoffe und Bauarten wie auch die Bau- und Prüfgrundsätze für die Erteilung von Prüfzeichen bekanntgegeben.

Im nichtamtlichen Teil werden vor allem Berichte aus der Arbeit der Sachverständigenausschüsse des Instituts und neue Erkenntnisse und Informationen im Zuge des bautechnischen Fortschritts erscheinen.

Den Bauaufsichtsbehörden, Prüfämtern für Baustatik und Prüfengeuren für Baustatik, den Materialprüfungs- und Forschungsinstituten sowie den Güte- und Überwachungsgemeinschaften wird der laufende Bezug der „Mitteilungen“ empfohlen, weil sie geeignet sind, Fortschritte der Bautechnik allen Beteiligten nutzbar zu machen. Die Mitteilungen des Instituts für Bautechnik erscheinen im Verlag Wilhelm Ernst & Sohn, 1 Berlin 31, Hohenzollerndamm 170, und 4 Düsseldorf-Holthausen, Am Haferkamp 57. Sie werden zunächst in unregelmäßigen Zeitabständen herausgegeben, eine vierteljährliche Erscheinungsweise ist vorgesehen. Das Einzelheft kostet 3,— DM; Bestellungen sind an eine der vorgenannten Anschriften zu richten.

— MBl. NW. 1970 S. 1536.

7831

Bekämpfung der Tollwut

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 30. 7. 1970 — I C 2 — 2120 — 3058

1 Vorbemerkungen

1.1 Die Bekämpfung der Tollwut ist geregelt durch

- 1.11 das Viehseuchengesetz (VG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1969 (BGBl. I S. 158),
- 1.12 die Viehseuchenverordnung zur Ausführung des Viehseuchengesetzes (VAVG-NW) vom 24. November 1964 (GV. NW. S. 359), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Juli 1970 (BGBl. I S. 1058), — SGV. NW. 7831 —,
- 1.13 die Verwaltungsvorschriften zu der Viehseuchenverordnung zur Ausführung des Viehseuchengesetzes (VV-VAVG-NW) — RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 18. 2. 1966 — (SMBl. NW. 7831),
- 1.14 die Verordnung zum Schutz gegen die Tollwut vom 13. März 1970 (BGBl. I S. 289),
- 1.15 die Verordnung über Zuständigkeiten nach der Verordnung zum Schutz gegen die Tollwut vom 23. Juli 1970 (GV. NW. S. 624/SGV. NW. 7831),
- 1.16 das Gesetz zur Ausführung des Viehseuchengesetzes (AGVG-NW) vom 4. Juni 1963 (GV. NW. S. 203), zuletzt geändert durch das Anpassungsgesetz (AnpG. NW) vom 16. Dezember 1969 (GV. NW. 1970 S. 22), — SGV. NW. 7831 —,
- 1.17 die Verwaltungsvorschriften zum Gesetz zur Ausführung des Viehseuchengesetzes (VV-AGVG-NW) — RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 18. 2. 1964 — (SMBl. NW. 7831),
- 1.18 Bundesjagdgesetz (BJG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. März 1961 (BGBl. I S. 304), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 1970 (BGBl. I S. 505).

2 Verwaltungsvorschrift zur Verordnung zum Schutz gegen die Tollwut vom 13. März 1970 (BGBl. I S. 289)

2.1 Zu § 2

2.11 Maßnahmen nach § 2 Satz 2 sollen im Interesse der Veranstalter möglichst frühzeitig getroffen werden. Deshalb sollte, wenn die Anzeige über die Kreisordnungsbehörde vorgelegt wird, dieser eine Stellungnahme des Amtstierarztes zu folgenden Punkten beigefügt werden:

- 2.111 Anzahl der teilnehmenden Tiere,
- 2.112 Herkunftsländer (getrennt nach Bundesländern und Ausland),
- 2.113 Zahl der beteiligten Vereine,
- 2.114 Eignung des Veranstaltungsortes und Veranstaltungsgeländes,
- 2.115 Vorschlag für veterinäraufsichtliche Maßnahmen (z. B. Verbot, Beschränkungen, Auflagen).
- 2.12 Eine Veranstaltung im Sinne des § 2 kann als „nicht öffentlich“ angesehen werden und braucht nicht angezeigt zu werden, wenn ausschließlich Personen Zutritt haben, die durch persönliche Beziehungen miteinander verbunden sind. Persönliche Beziehungen in diesem Sinne können nur zwischen Mitgliedern eines Vereins bestehen, dessen Zweck die Züchtung und Haltung einer bestimmten Tierart ist, und bei dem sich die Mitglieder untereinander kennen. Persönliche Beziehungen werden somit in der Regel nur zwischen Mitgliedern eines zahlenmäßig begrenzten Vereins und deren engsten Familien-

angehörigen bestehen, nicht aber zwischen Mitgliedern eines Vereins mit größerer Mitgliederzahl und zwischen Mitgliedern verschiedener Vereine. Eine Ausstellung ist immer öffentlich — auch die eines kleinen Vereins —, wenn Besucher zu ihr Zutritt haben.

- 2.13 In jedem Fall ist zu prüfen, ob oder in welchem Ausmaß die Veranstaltung zu verbieten oder zu beschränken ist. In einem gefährdeten Bezirk nach § 11 sind Veranstaltungen im Sinne des § 2 zu verbieten. In einem gefährdeten Bezirk nach § 12 sind diese Veranstaltungen nur innerhalb einer geschlossenen Ortschaft und auf einem sicher umfriedeten Grundstück zuzulassen.
- 2.14 Neben der amtstierärztlichen Überwachung nach § 6 VAVG-NW können je nach Seuchelage insbesondere folgende Beschränkungen auferlegt werden:
- 2.141 Abgrenzung des Veranstaltungsortes, um eine wirkungsvolle Kontrolle der zur Veranstaltung verbrachten Hunde und Katzen zu ermöglichen. Die Tiere dürfen nur über die Eingänge, an denen eine amtstierärztliche Untersuchung der Tiere und Prüfung der geforderten Bescheinigungen vorgenommen werden, an den Veranstaltungsort verbracht werden.
- 2.142 Hunde und Katzen aus einem gefährdeten Bezirk nach § 11 dürfen zur Veranstaltung nicht zugelassen werden; je nach Seuchelage gilt das auch für einen Bezirk nach § 12,
- 2.143 Impfung von Hunden und Katzen aus gefährdeten Bezirken nach § 12,
- 2.144 Impfung auch der anderen an einer Veranstaltung teilnehmenden Hunde und Katzen,
- 2.145 Vorlage von amtstierärztlichen Gesundheitszeugnissen,
- 2.146 Vorlage von Ursprungszeugnissen.
- 2.147 bei Hunden und Katzen aus dem Ausland:
Vorlage einer Bescheinigung, daß die Hunde und Katzen nach Beendigung der Veranstaltung — unabhängig von dem Gesundheitszustand der Tiere und der Seuchensituation — in das Herkunftsland zurückgenommen werden. Die Bescheinigung muß von der für das Veterinärwesen zuständigen obersten Landesbehörde des Herkunftslandes ausgestellt sein und in deutscher Sprache oder in amtlich beglaubigter Übersetzung vorgelegt werden.
- 2.148 die jeweils geforderten Bescheinigungen sind dem aufsichtsführenden Amtstierarzt bei der Einlaßuntersuchung vorzulegen.

2.2 Zu § 6

2.21 Sicherung der Diagnose

- 2.211 Wird Tollwut oder Tollwutverdacht angezeigt und spricht der Vorbericht nicht eindeutig für die Krankheit, so empfiehlt sich zur Sicherung der Diagnose die Anwendung des Cornea-Testes.

2.22 Beobachtung

2.221 Für die Beobachtung ist vorzuschreiben:

- 2.2211 Das Tier ist so einzusperren, daß es mit anderen Tieren nicht in Berührung kommen kann, z. B. in einem Käfig, allein in einem Raum oder durch Absonderung in einem Stall.
- 2.2212 Die Räumlichkeiten, in denen Hunde und Katzen zur Beobachtung eingesperrt werden, dürfen anderweitig nicht benutzt werden. Sie müssen abgeschlossen gehalten werden, von außen gut überschaubar und leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein. Die Schlüssel zu diesen Räumlichkeiten sind der Kreisordnungsbehörde abzuliefern. Niedrig gelegene Fenster sind besonders zu sichern (z. B. durch Vergitterung). Das Füttern und Tränken der Tiere sollte ohne Betreten der Räumlichkeiten möglich sein.
- 2.2213 Der Besitzer oder derjenige, unter dessen Aufsicht die Tiere stehen, hat das Auftreten ver-

dächtiger Krankheitserscheinungen an dem Tier oder dessen Verenden unverzüglich dem Amtstierarzt mitzuteilen; im Falle des Verendens ist der Tierkörper bis zum behördlichen Einschreiten nach § 5 aufzubewahren.

- 2.222 Der zuständige Amtstierarzt hat die Absonderung und den Gesundheitszustand in zeitlich kurzen Abständen zu überprüfen.

- 2.223 Zwei Wochen werden im allgemeinen für die Beobachtung ausreichen, da die Krankheitsdauer bei Tollwut nicht mehr als 3 bis 4 Tage beträgt.

2.23 Einsendung von Untersuchungsmaterial

- 2.231 Ist ein Mensch von einem tollwutkranken oder verdächtigen Tier verletzt worden oder mit einem solchen Tier in Berührung gekommen und ist das Tier danach getötet worden oder verendet, ist in jedem Fall Material dieses Tieres zur Untersuchung auf Tollwut an das zuständige Staatliche Veterinäruntersuchungsamt einzusenden.

- 2.232 Für jede Untersuchung auf Tollwut sind zusammen mit einem Vorbericht bei kleinen Tieren der ganze Tierkörper, im übrigen der Kopf einzusenden. Wird nur der Kopf eingesandt, ist zusätzlich ein Zerlegungsbericht beizufügen.

- 2.233 Werden Tiere zu Untersuchungszwecken getötet, ist dafür zu sorgen, daß das Gehirn möglichst nicht verletzt wird.

- 2.234 Bei jeder Einsendung ist anzugeben, ob Menschen von dem verdächtigen Tier verletzt worden oder mit ihm in Berührung gekommen sind. Name und Anschrift dieser Personen sind anzugeben.

- 2.235 Bei der Versendung des Untersuchungsmaterials ist besondere Vorsicht geboten. Insbesondere sind die Bestimmungen der Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend Vorschriften über Krankheitserreger, vom 21. November 1917 (RGBl. S. 1069) — Abschnitt B — und die diesbezüglichen Vorschriften der Bundesbahn — Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsverordnung vom 8. September 1938 (RGBl. II S. 663) in der Fassung der 74. Verordnung zur Eisenbahnverkehrsordnung vom 6. März 1967 (BGBl. II S. 941) — zu beachten.

Die Vorschriften der Bundespost stimmen mit denen der vorgenannten Verordnung überein (Postordnung vom 16. Mai 1963, Anhang 3, Amtsbl. des BMP 1964 S. 607).

Auf die Nrn. 19.233 und 19.234 VV-AGVG-NW wird hingewiesen. Anstelle der in Abschnitt B der Bekanntmachung vom 21. November 1917 empfohlenen Sublimatlösung sollte Zephirol, Kresol, eine 10%ige Formalinlösung oder ein anderes geeignetes Desinfektionsmittel verwendet werden.

2.24 Untersuchungen im Staatlichen Veterinäruntersuchungsamt

- 2.241 Neben der speziellen Untersuchung des Kopfes und des Gehirns ist bei ganzen Tierkörpern auch eine Zerlegung vorzunehmen.

- 2.242 Das Gehirn muß in jedem Fall fluoreszenzserologisch untersucht werden. Zur Abklärung fluoreszenzserologisch negativer Fälle sind andere, allgemein anerkannte Untersuchungsverfahren anzuwenden.

- 2.243 Bei allen positiven Tollwutbefunden bei Nagern, Igel, Maulwürfen, Vögeln und solchen Tierarten, bei denen Tollwut bisher nicht festgestellt worden ist, ist eine Nachuntersuchung in der Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere in Tübingen einzuleiten. Hierzu ist ein Teil des Gehirns aufzubewahren.

- 2.244 Die staatlichen Veterinäruntersuchungsämter haben das Ergebnis der Untersuchungen dem Amtstierarzt, dem zuständigen Gesundheitsamt und dem Regierungspräsidenten schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilungen müssen auch die in dem Begleitbericht etwa gemachten Angaben über verletzte Menschen enthalten.

Positive Befunde sind zudem fernmündlich oder telegrafisch dem Amtstierarzt zu übermitteln; sie sind in dieser Weise auch dem Gesundheitsamt bekanntzugeben, falls nach dem Vorbericht Menschen verletzt worden sind oder es sich um einen Tollwutfall in einem seuchenfreien oder nur schwach verseuchten Kreis handelt. Wenn bei negativem Ausfall der fluoreszenzserologischen und histologischen Untersuchung ein Tierversuch angesetzt wird, ist nicht erst das Ergebnis dieses Versuches abzuwarten, sondern vorher schon das negative Ergebnis mitzuteilen.

- 2.245 Wird einem staatlichen Veterinäruntersuchungsamt Material von Tieren aus Gebieten außerhalb seines Zuständigkeitsbereiches zugeleitet, so ist die Untersuchung trotzdem unverzüglich durchzuführen. Das Ergebnis der Untersuchung ist in diesem Fall den in Nr. 2.244 genannten Stellen und dem für den Herkunftsort zuständigen Staatlichen Veterinäruntersuchungsamt mitzuteilen.

2.3 Zu § 8

- 2.31 Als Zerlegen gilt nicht das Abtrennen

- 2.311 des Kopfes bei Wild zur Untersuchung auf Tollwut,
2.312 der Lunte beim Fuchs zur Ablieferung an die Ordnungsbehörde.

2.4 Zu § 9

- 2.41 Die Kreisordnungsbehörde hat den Ausbruch der Tollwut öffentlich bekanntzugeben. Auf die Bestimmungen der VV-VAVG-NW zu § 1 wird hingewiesen. Die Kreisordnungsbehörde hat ferner den Amtstierarzt der benachbarten Kreise, den Regierungspräsidenten und den Minister unmittelbar zu unterrichten, sofern es sich um den ersten Ausbruch der Tollwut in einem bislang tollwutfreien Kreis handelt.

- 2.42 Die Amtstierärzte haben alle Fälle von Tollwut und von hinreichendem Verdacht auf Tollwut den Gesundheitsämtern unter Angabe des Seuchenortes sowie ggf. die Anzahl der verletzten Personen (Name und Anschrift) mitzuteilen, damit erforderliche Impfungen rechtzeitig veranlaßt werden können.

2.5 Zu § 10

- 2.51 Für die Beobachtung gilt die Nr. 2.22.

2.6 Zu § 11

- 2.61 Der gefährdete Bezirk soll das Gebiet umfassen, in dem mit einem Auftreten der Tollwut bei Tieren, die durch frei umherlaufende tollwutkranke oder seuchenverdächtige Tiere infiziert sein können, gerechnet werden muß. In der Regel werden das die Ortschaften ohne die umliegenden freien Flächen sein, in denen das Tier gewesen oder vermutlich gewesen ist. Bei der Abgrenzung sind möglichst natürliche oder geographische Grenzen (Flußläufe, Seen, Moore usw.) zu berücksichtigen. In großen Orten wird es vertretbar sein, nur Teile der Orte zum gefährdeten Bezirk zu erklären.

Muß der gefährdete Bezirk auch Teile des Gebietes benachbarter Kreise umfassen, so ist dies der dorthin Kreisordnungsbehörde mitzuteilen, die dann ihren Gebietsteil ebenfalls zum gefährdeten Bezirk erklärt.

- 2.62 Die Erklärung eines Bezirkes zum „gefährdeten Bezirk“ darf frühestens nach drei Monaten aufgehoben werden (§ 17 Abs. 1 Nr. 3).

- 2.63 Ist anzunehmen, daß ein tollwutkrankes oder seuchenverdächtigtes Tier in das Gebiet eines anderen Kreises übergelaufen ist, so hat die Kreisordnungsbehörde den in Betracht kommenden Kreisordnungsbehörden ohne Rücksicht auf Regierungsbezirks- und Landesgrenzen unter Beschreibung des Tieres (Größe, Rasse, Farbe, besondere Kennzeichen) und unter Angabe der von dem Tier vermutlich eingeschlagenen Richtung unverzüglich Mitteilung

zu machen. Die beteiligten Behörden haben hierauf Nachforschungen nach dem Verbleib des Tieres anzustellen.

- 2.64 Die Schilder „Tollwut! Gefährdeter Bezirk“ sollen die Öffentlichkeit auf die Tollwutgefahr hinweisen. Sie sind von den örtlichen Ordnungsbehörden unter Beachtung der Gewohnheiten der Bevölkerung gut sichtbar an den Stellen anzubringen, an denen Personen regelmäßig in den gefährdeten Bezirk gelangen (z. B. an öffentlichen Straßen, Bahnhofsausgängen, Haltestellen der öffentlichen Verkehrsmittel).

- 2.65 Die Bevölkerung in dem gefährdeten Bezirk ist, soweit erforderlich, wiederholt durch die Tagespresse über den Zweck der Sperrmaßnahmen und über Wesen und Gefahr der Seuche für Mensch und Tier aufzuklären. Auch sollen in den Schulen aller Art die Schüler über die Gefahr der Seuche für Mensch und Tier in geeigneter Weise belehrt werden. Dem Land stehen zwei Kopien des Aufklärungsfilmes „Tollwut-Gefahr für Mensch und Tier“ zur Verfügung. Es wäre wünschenswert, wenn dieser Film einem möglichst breiten Bevölkerungskreis vorgeführt werden könnte. Die Kopien können auf Anforderung leihweise und kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Für den Landesteil Nordrhein ist der Film beim Regierungspräsidenten in Aachen, für den Landesteil Westfalen-Lippe beim Regierungspräsidenten in Arnsberg anzufordern.

- 2.66 Ausnahmen nach § 40 Abs. 2 VG sollten, wenn nicht besondere veterinäraufsichtliche Gründe entgegenstehen, nur mit der Auflage zugelassen werden, daß die Hunde wirksam gegen Tollwut geimpft sein müssen.

- 2.67 Die Genehmigung nach § 11 Abs. 4 Nr. 3 darf nur erteilt werden, wenn durch eine frühestens vor fünf Tagen vorgenommene amtstierärztliche Untersuchung festgestellt worden ist, daß das Tier keine Anzeichen von Tollwut oder Tollwutverdacht aufweist und nachweislich mindestens vier Wochen und je nach dem verwendeten Impfstoff frühestens zwölf Monate oder 24 Monate vorher gegen Tollwut schutzgeimpft worden ist. Ferner ist die Genehmigung mit der Auflage zu verbinden, daß das Tier während des Verbringens und am Bestimmungsort den gleichen Beschränkungen wie im gefährdeten Bezirk unterliegt.

- 2.68 Die Kreisordnungsbehörde hat dafür Sorge zu tragen, daß für einen gefährdeten Bezirk eine ausreichende Zahl von Personen bestimmt wird, die in der Lage sind, die verbotswidrig umherlaufenden Hunde und Katzen einzufangen oder zu töten.

2.7 Zu § 12

- 2.71 Für die Abgrenzung des gefährdeten Bezirks gilt Nr. 2.61. Natürliche Grenzen sind hier besonders zu berücksichtigen. Unter geschlossener Ortschaft im Sinne der Verordnung ist ein zusammenhängendes bebauter Gebiet zu verstehen. Größere Städte sind in der Regel nur mit ihren Randbezirken in die gefährdeten Gebiete einzubeziehen.

- 2.72 Für das Anbringen von Schildern durch die örtliche Ordnungsbehörde gilt Nr. 2.64 entsprechend.

2.8 Zu § 13

- 2.81 Die Einsperrung kann angeordnet werden, wenn sie mit genügender Sicherheit durchzuführen ist und der Besitzer des Hundes die daraus und aus der amtlichen Überwachung erwachsenden Kosten trägt (§ 39 Abs. 2 VG). Die Dauer der Einsperrung beträgt regelmäßig sechs Monate.

- 2.82 Von der Befugnis, statt der Tötung die Einsperrung und amtliche Beobachtung anzuordnen (§ 39 Abs. 2 Satz 3 VG), kann insbesondere bei nachweislich unter Impfschutz stehenden Hunden Gebrauch gemacht werden. Der Nachweis der Impfung ist durch tierärztliche Bescheinigung zu erbringen. Für die Einsperrung und amtliche Beobachtung gelten die Nrn. 2.221 und 2.222.

- 2.83 Von der Möglichkeit der Einsperrung und amtlichen Beobachtung ist insbesondere abzuweichen, wenn eine ordnungsgemäße Quarantäne über den erforderlichen Zeitraum nicht möglich ist, die Art des Ansteckungsverdachts mit Wahrscheinlichkeit eine Infektion vermuten läßt (z. B. umfangreiche Verletzungen) oder der Besitzer die entstehenden Kosten nicht übernehmen will.

2.9 Zu § 14

- 2.91 Will die Kreisordnungsbehörde für ansteckungsverdächtige Einhufer, Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen die Tötung anordnen (§ 14 Abs. 3), so ist die Einwilligung des Regierungspräsidenten einzuholen. Gründe, die eine Tötung der betreffenden Tiere erfordern, können z. B. in Verletzungen durch Biß und der damit verbundenen hohen Wahrscheinlichkeit, daß das Tier infiziert worden ist, oder in unzureichenden Absonderungsmöglichkeiten liegen.

2.1.1 Zu § 15

- 2.1.11 Bei der näheren Anweisung, Füchse durch vermehrten Abschuß und durch Begasung der Baue zu töten, ist die Seuchenlage in den angrenzenden Regierungsbezirken zu berücksichtigen.

- 2.1.12 Für jeden in Nordrhein-Westfalen erlegten Fuchs wird unter der Voraussetzung, daß die Lunte gegen Bescheinigung an die örtliche Ordnungsbehörde abgeliefert worden ist, eine Unkostenentschädigung von 10,— DM gezahlt. Die Kosten sind von den Regierungspräsidenten aus Einzelplan 10 Kapitel 1002 Titel 522 77 „Veterinärbehördliche Zwecke“ zu übernehmen.

- 2.1.13 Die Jagdausübungsberechtigten sind von der Kreisordnungsbehörde rechtzeitig durch Einzelverfügung aufzufordern, bis spätestens 15. Januar eines jeden Jahres die Lage aller ihnen bekannten Fuchs- und Dachsbaue anzuzeigen. Auf die Verpflichtung, den mit der Begasung beauftragten Personen die Baue zu zeigen (§ 15 Abs. 2) sowie auf die Vorschrift des § 18 Nr. 7 (Ordnungswidrigkeiten) ist dabei hinzuweisen.

- 2.1.14 Die Begasung ist von der Kreisordnungsbehörde unter fachlicher Leitung des Amtstierarztes in Zusammenarbeit mit der unteren Jagdbehörde und den jagdlichen Organisationen von beauftragten Personen (Begasungstrupps) in dem vom Regierungspräsidenten festzulegenden Zeitraum durchzuführen. Die begasten Baue sind nach vier bis sechs Wochen zu kontrollieren und, wenn sie wieder befahren sind, erneut zu begasen. Für entsprechenden Unfallschutz und Belehrung der beauftragten Personen ist Sorge zu tragen.

Bei der Durchführung ist folgendes zu beachten:

- 2.1.141 Die Begasung der Fuchsbaue ist erst vorzunehmen, wenn die Jungfüchse in den Bauen sind.
- 2.1.142 Die Begasung der Fuchsbaue muß großflächig, also möglichst gleichzeitig in mehreren benachbarten Revieren erfolgen.
- 2.1.143 Vor jeder Begasung sind die Reviere, insbesondere Dickungen, in denen sich Füchse im allgemeinen aufhalten, durch lautes Durchtreiben zu beunruhigen, um die Füchse zum Einschließen in die Baue zu veranlassen. Die Begasungen sind tunlichst nur bei schlechtem Wetter durchzuführen.
- 2.1.144 Die Kosten sind von den Regierungspräsidenten aus Einzelplan 10 Kapitel 1002 Titel 522 77 „Veterinärbehördliche Zwecke“ zu übernehmen.
- 2.1.145 Ausnahmen nach § 15 Abs. 3 bedürfen meiner Einwilligung.

2.1.2 Zu § 16

- 2.1.21 Für die Reinigung und Desinfektion gilt § 16 Anlage A VAVG-NW.

3 Anzeigepflicht

- 3.1 Unbeschadet der Anzeigepflicht nach den §§ 9 und 10 VG wird darauf hingewiesen, daß bei Wildtollwut der Jagdausübungsberechtigte verpflichtet ist, unverzüglich der unteren Jagdbehörde Anzeige zu erstatten; diese hat sofort den Amtstierarzt hinzuzuziehen. Auf die Anzeigepflicht ist bei der Einzelverfügung nach Nr. 2.1.13 hinzuweisen.

4 Änderung von Runderlassen

- 4.1 Im RdErl. v. 3. 5. 1963 (SMBL. NW. 7831) wird der letzte Satz des Absatzes 2 gestrichen.
- 4.2 Der RdErl. v. 18. 2. 1966 (SMBL. NW. 7831) wird wie folgt geändert:
- 4.21 Die Verwaltungsvorschriften zu den §§ 76 bis 82 werden gestrichen.
- 4.22 Die Nrn. 1 Satz 1 zu § 85, 1 zu § 97, 4 zu § 127, 3 zu § 141, 5 Satz 1 zu § 159, 5 zu § 179, 4 zu § 229, 1 zu § 271 und die Verwaltungsvorschrift zu § 366 erhalten folgende Fassung:
Den Ausbruch der Seuche hat die Kreisordnungsbehörde bekanntzugeben. Sie hat ferner die Kreisordnungsbehörde der benachbarten Kreise, den zuständigen Regierungspräsidenten und unmittelbar den Minister zu unterrichten, sofern bis zu diesem Ausbruch der Kreis frei von der Seuche war.
- 4.3 Im RdErl. v. 1. 4. 1969 (SMBL. NW. 7831) wird der letzte Satz gestrichen.

5 Aufhebung von Runderlassen

- 5.1 RdErl. v. 5. 12. 1962 (SMBL. NW. 7831)
- 5.2 RdErl. v. 3. 3. 1969 (SMBL. NW. 7831).

— MBl. NW. 1970 S. 1536.

79023

Richtlinien für die Gewährung von Landeszuschüssen zur Förderung der Walderhaltung im Rauchschadensgebiet

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 20. 4. 1970 — IV A 5 26—00.00

Mein RdErl. v. 21. 11. 1969 (SMBL. NW. 79023) wird wie folgt berichtigt:

In der Nr. 6.2 muß es heißen:

„... mit 2 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Bundesbank, mindestens jedoch mit 6,5 %, zu verzinsen.“

— MBl. NW. 1970 S. 1539.

79023

Richtlinien für die Gewährung von Landeszuschüssen zur Förderung der Forstwirtschaft im Körperschafts- und Privatwald

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 20. 4. 1970 — IV A 5 26—00.00

Mein RdErl. v. 20. 11. 1969 (SMBL. NW. 79023) wird wie folgt berichtigt:

In den Nrn. 6.2 der Richtlinien und der Anlage 1 muß es heißen:

„... mit 2 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Bundesbank, mindestens jedoch mit 6,5 %, zu verzinsen.“

— MBl. NW. 1970 S. 1539.

II.**Personalveränderungen****Innenminister****Ministerium**

Es sind ernannt worden:

Leitender Regierungsdirektor G. Thiele
zum Leitenden Ministerialrat

Regierungsdirektor O.-W. Stinshoff
zum Ministerialrat

Regierungsmedizinalkdirektor Dr. J. Hofer
zum Ministerialrat

Oberregierungsräte
K.-E. Holzapfel,
H. Schüffegen,
Dr. P. Tilmann
zu Regierungsdirektoren

Es sind versetzt worden:

Ministerialdirigent Dr. H. Schnoor
zum Minister für Wissenschaft und Forschung

Leitender Ministerialrat K.-F. Brodeßer
zum Bundeskanzleramt

Regierungsdirektor Dr. H. Bahro
zum Bundeskanzleramt

Es sind in den Ruhestand getreten:

Ministerialrat A. Koss

Ministerialrat G. Hamm

Es ist in den einstweiligen Ruhestand
versetzt worden:

Staatssekretär Dr. F. Rietdorf

Nachgeordnete Behörden

Es sind ernannt worden:

Regierungspräsident — Aachen —

Leitende Regierungsdirektoren

J. Loogen,
K. Peitz

zu Abteilungsdirektoren

Regierungsdirektor K. A. Rotberg
zum Leitenden Regierungsdirektor

Regierungsmedizinalkdirektor Dr. M. J. Wolf
zum Leitenden Regierungsmedizinalkdirektor

Oberregierungsräte
H. Groh,
Dr. H. H. Middelhoff,
E. Stolz,
H. Tilmann,
G. Veltman,
Dr. K.-H. Wasser
zu Regierungsdirektoren

Regierungspräsident — Arnsberg —

Leitende Regierungsdirektoren

R. Kauther,
H. Pardun,
Dr. E. Peschka,
H. Viefhues

zu Abteilungsdirektoren

Oberregierungsrätin I. Naumann
zur Regierungsdirektorin

Oberregierungsräte

Dr. A. Baumgardt,
E. Frieling,
G. Kleinschmidt,
Dr. K. Niehüser,
Dr. R. Reineke,
K. W. Sinning,
R. Steineke

zu Regierungsdirektoren

Regierungsrat Dr. F.-A. Baumann
zum Oberregierungsrat

Regierungsassessor R. Fiege
zum Regierungsrat

Brandrat z. A. W. Schürmann
zum Brandrat

Regierungspräsident — Detmold —

Leitende Regierungsdirektoren

M. Knaut,
Dr. H. Wagner

zu Abteilungsdirektoren

Regierungsmedizinalkdirektor Dr. A. Lange
zum Leitenden Regierungsmedizinalkdirektor

Oberregierungsräte

P. Hampel,
A. Hogrefe,
A. Kusserow,
H. Lackner,
A. Neumann,
G. Saurenhaus

zu Regierungsdirektoren

Regierungsassessor F.-J. Winter
zum Regierungsrat

Regierungspräsident — Düsseldorf —

Leitende Regierungsdirektoren

G. Bock,
H. G. Dietze,
Dr. S. Hentschel

zu Abteilungsdirektoren

Regierungsdirektoren

U. Koppe,
H. L. Uhlenkücken

zu Leitenden Regierungsdirektoren

Oberregierungsrätinnen

G. Dietzel,
I. Lamut

zu Regierungsdirektorinnen

Oberregierungsräte

G. Christ,
R. Ruböder,
R. Schmitz,
G. Wentzler,
W. Zurhorst

zu Regierungsdirektoren

Regierungsräte

J. Grafe,
Dr. G. Nagel

zu Oberregierungsräten

Regierungsvermessungsrat K. J. Barwinski
zum Regierungs- und Vermessungsrat

Regierungsassessoren

G. Kohlhasse,
K.-L. Theiss

zu Regierungsräten

Regierungspräsident — Köln —

Leitende Regierungsdirektoren

H. Botschen,
Dr. B. Krause

zu Abteilungsdirektoren

Regierungsdirektoren

W. Hahn,
E. Niesert,
G. Venohr

zu Leitenden Regierungsdirektoren

Regierungsmedizinalkommissar Dr. T. Becker
zum Leitenden Regierungsmedizinalkommissar

Oberregierungsräte

G. Brahm,
Dr. R. Dette,
Dr. W. Ibele,
M. Kalbskopf,
Dr. W. Kiwit,
Dr. P. Klein,
E. Paasche,
E. Schwarz,
Dr. K.-H. Weiler

zu Regierungsdirektoren

Regierungsassessor H.-P. Lafrenz
zum Regierungsrat

Regierungspräsident — Münster —

Leitende Regierungsdirektoren

Dr. L. Goeken,
G. Vagedes,
W. Vollmer

zu Abteilungsdirektoren

Regierungsdirektoren

A. Benker,
D. Berndt,
Dr. K. Heidemann

zu Leitenden Regierungsdirektoren

Oberregierungsrätin E. Giese
zur Regierungsdirektorin

Oberregierungsräte

R. von Detten,
Dr. B. Hoffmann,
H.-E. Kießler,
M. Matzker,
H. Otto,
Dr. E. Traumann

zu Regierungsdirektoren

Regierungsrat K. Küting
zum Oberregierungsrat

Regierungsassessor H. Engel
zum Regierungsrat

Statistisches Landesamt Nordrhein-Westfalen

Leitender Regierungsdirektor E. Schleberger
zum Abteilungsdirektor

Regierungsdirektorin M. Lövenich
zur Leitenden Regierungsdirektorin

Regierungsdirektoren

J. Obers,
H.-H. Statwald,
H.-G. Wetz

zu Leitenden Regierungsdirektoren

Oberregierungsrätinnen

Dr. M. Landscheid,
H. Nonhoff,
Dr. G. Troost

zu Regierungsdirektorinnen

Oberregierungsräte

K.-R. Bickenbach,
H. Mingers,
W. Weber

zu Regierungsdirektoren

Regierungsräte

Dr. H.-G. Gahlen,
B. Jungkamp

zu Oberregierungsräten

Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen

Oberregierungsrat Dr. A. Mennen
zum Regierungsdirektor

Es sind versetzt worden:

Regierungspräsident — Arnsberg —

Oberregierungsrat G. Saurenhaus zum Regierungspräsidenten in Detmold

Regierungspräsident — Düsseldorf —

Regierungsrat H. Nolte zum Kultusminister

Regierungspräsident — Köln —

Leitender Regierungsdirektor G. Thiele zum Innenminister

Oberregierungsrat K.-P. Roehl zum Regierungspräsidenten in Münster

Polizeipräsident — Bonn —

Leitender Regierungsdirektor G. Wend zum Regierungspräsidenten in Köln

Es ist entlassen worden:

Regierungspräsident — Düsseldorf —

Regierungsdirektor E. Sonnenschein wegen Ernennung zum Stadtdirektor der Stadt Meerbusch

— MBl. NW. 1970 S. 1540.



Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf,

Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.